



Bozen, 10.03.2021

Bearbeitet von:  
Sieglinde Mayr  
Tel. 0471 415885  
Sieglinde.Mayr@schule.suedtirol.it

An die Direktionen  
der Oberschulen

z.Ktn:  
An das Gehaltsamt für Lehrpersonal (4.8)

## Mitteilung

### Vorverlegung des Unterrichtsendes in den Oberschulen auf den 11.06.2021 – Anpassungen in Omega

Sehr geehrte Frau Direktorin, sehr geehrter Herr Direktor,  
sehr geehrte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Schulsekretariaten,

wie in der Mitteilung des Bildungsdirektors vom 16.11.2020 festgehalten, endet der Unterricht in den Oberschulen auch heuer wieder früher als ursprünglich geplant, und zwar am Freitag, 11.06.2021 – dies, zumal die Eröffnungskonferenzen der staatlichen Abschlussprüfungen der Oberschule bereits am 14.06.2021 stattfinden werden.

Somit werden die Schulen ersucht, **künftige Arbeitsverträge, die bis zum Unterrichtsende laufen, bis 13.06.2021 auszustellen**, zumal die Lehrpersonen das Wochenpensum bis Freitag erfüllt haben und somit die Verträge bis Sonntag gehen können (*was einige Schulen in Anlehnung an unsere Vorgaben vom Vorjahr bereits auch schon so gemacht haben*).

Damit im Juni die Eingabe der Prüfungszeiträume und der Sommergehältern sowie die Durchschnittsberechnung für das Sommergehalt auch bei diesen Verträgen funktioniert, hat der zuständige Techniker das Programm kürzlich entsprechend angepasst, sodass es heuer – im Unterschied zum Vorjahr – diesbezüglich keine Probleme mehr geben wird.

**Bereits bestehende Verträge mit Enddatum 13.06.2021 müssten von den Schulen allerdings bitte annulliert und nochmals gemacht werden** (mit „Einfügen eines neuen Vertrages bei gleichzeitiger Annullierung eines anderen Vertrages“), damit auch in diesen Verträgen in Art. 1 die Klauseln zur stillschweigenden Verlängerung

- a) bis zum Ende der Abschlussprüfungen einschließlich Bewertungskonferenzen, sofern die Lehrperson daran teilnimmt sowie
- b) gegebenenfalls bis zum 31.08. sofern die vorgesehenen Voraussetzungen laut Art. 28 erfüllt sind aufscheinen.

Bei Verträgen, die von den Schulen nicht mit „Einfügen eines neuen Vertrages bei gleichzeitiger Annullierung eines anderen Vertrages“ neu gemacht werden können (z. B. Verlängerungen), muss eine administrative Löschung derselben durch die Abteilung Bildungsverwaltung erfolgen (*bitte melden Sie diese daher mittels Mail an Frau Sieglinde Mayr*). Nach erfolgter administrativer Löschung können die Schulen diese Verträge dann nochmals machen.

**Bereits ausgestellte Verträge mit einer Laufzeit bis zum 16.06.2021 können hingegen aufrecht bleiben und müssen somit nicht annulliert und neu gemacht werden.**

Das Gehaltsamt für das Lehrpersonal wird in seiner jährlichen Mitteilung im Mai noch detailliertere Informationen zur Eingabe der Prüfungszeiträume und der Sommergeverlängerungen erteilen.

Freundliche Grüße

Der Amtsdirektor  
Wolfgang Oberparleiter

## Papierausdruck für Bürgerinnen und Bürger ohne digitales Domizil

(Artikel 3-bis Absätze 4-bis, 4-ter und 4-quater des gesetzesvertretenden Dekretes vom 7. März 2005, Nr. 82)

Dieser Papierausdruck stammt vom Originaldokument in elektronischer Form, das von der unterfertigten Verwaltung gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erstellt wurde und bei dieser erhältlich ist.

Der Papierausdruck erfüllt sämtliche Pflichten hinsichtlich der Verwahrung und Vorlage von Dokumenten gemäß den geltenden Bestimmungen.

Das elektronische Originaldokument wurde mit folgenden digitalen Signaturzertifikaten unterzeichnet:

Name und Nachname / nome e cognome: WOLFGANG OBERPARLEITER

Steuernummer / codice fiscale: TINIT-BRPWFG65M25Z112P

certification authority: InfoCert Firma Qualificata 2

Seriennummer / numero di serie: 14e9100

unterzeichnet am / sottoscritto il: 10.03.2021

\*(Die Unterschrift der verantwortlichen Person wird auf dem Papierausdruck durch Angabe des Namens gemäß Artikel 3 Absatz 2 des gesetzesvertretenden Dekretes vom 12. Februar 1993, Nr. 39, ersetzt)

Am 11.03.2021 erstellte Ausfertigung

## Copia cartacea per cittadine e cittadini privi di domicilio digitale

(articolo 3-bis, commi 4-bis, 4-ter e 4-quater del decreto legislativo 7 marzo 2005, n. 82)

La presente copia cartacea è tratta dal documento informatico originale, predisposto dall'Amministrazione scrivente in conformità alla normativa vigente e disponibile presso la stessa.

La stampa del presente documento soddisfa gli obblighi di conservazione e di esibizione dei documenti previsti dalla legislazione vigente.

Il documento informatico originale è stato sottoscritto con i seguenti certificati di firma digitale:

\*(firma autografa sostituita dall'indicazione a stampa del nominativo del soggetto responsabile ai sensi dell'articolo 3, comma 2, del decreto legislativo 12 febbraio 1993, n. 39)

Copia prodotta in data 11.03.2021